OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153678/15/WP

Datum:
Linz, 19. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des DI F L, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 20. Juli 2022, GZ: Bau 2200944 Krö/Sa, wegen Untersagung der Ausführung einer Photovoltaikanlage, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 4. Mai 2022 zeigte der Beschwerdeführer (Bf) die geplante Ausführung einer Photovoltaikanlage auf Grundstück Nr x der KG A an [Bauanzeige samt Baubeschreibung, ON1f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Nach Aufforderung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Ansfelden (belangte Behörde [bB]) konkretisierte der Bf sein Bauvorhaben [Mängelbehebungsauftrag, Verbesserung, ON3 und 5 des verwaltungs-behördlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid vom 20. Juli 2022 untersagte die bB die Ausführung des Bauvorhabens wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung. Ihre Entscheidung begründet die bB ausführlich [Bescheid, ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Dieser Bescheid wurde vor dem 4. August 2022 der Post zur Zustellung übergeben. Nachfolgend erfolgten zwei Zustellversuche durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Ansfelden, wobei der Bf am 4. und am 8. August 2022 jeweils die Annahme verweigerte und am 8. August die Hinterlegung beim Gemeindeamt erfolgte. Die Verständigung darüber wurde an der Abgabestelle zurückgelassen [Aktenvermerk samt Lichtbildbeilagen, Verständigung über die Hinterlegung, ON 7 und 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der sich der Bf gegen die baurechtliche Qualifikation der Photovoltaikanlage als „frei stehend“ sowie das Vorliegen eines Widerspruchs zur Flächenwidmung wendet. Im Übrigen wird vorgebracht, die bB hätte die Untersagung außerhalb der achtwöchigen Untersagungsfrist ausgesprochen.

2.1. Mit Schreiben vom 7. November 2022 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt elektronisch, und nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Original, zur Entscheidung vor.

2.2. Am 9. Mai 2023 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter sowie Vertreter der bB teilnahmen. Unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung verkündete der erkennende Richter die Entscheidung mündlich.

2.3. Mit Erledigung vom 10. Mai 2023 wurde den revisionslegitimierten Parteien die Niederschrift zugestellt und beantragten der Bf sowie die bB mit Schreiben

jeweils vom 24. Mai 2023 die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem maßgeblichen Sachverhalt aus:

1.1. Der Bf beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Grundstück x der KG A mit einer Nennleistung von 11 kWp und einer Gesamtmodulfläche von rund 64 Quadratmetern (Länge = 32 Meter, Höhe = 2 Meter). Die Errichtung erfolgt durch Anbringung von Photovoltaikmodulen auf einer bestehenden „Lärmschutzwand“. Diese besteht aus im Abstand von rund vier Metern im Erdreich verankerten Stahlprofilen mit einer Höhe von rund 5,05 Metern (gemessen von der Geländeoberkante des Bestandsgeländes) sowie zwischen den Stahlstehern eingeschobenen Paneelen mit einer Höhe von rund 3,05 Metern (gemessen von der Geländeoberkante des Bestandsgeländes [GOK]), wobei die Photovoltaikmodule über den eingeschobenen Paneelen angebracht werden und diese um zwei Meter überragen [Ausführungen Bf, Lichtbildbeilage zur Beschwerde, ON1; planliche Darstellung, Beilage zur Beschwerde-zusammenfassung, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. Mai 2019, GZ: 151717/14, Beilage zur Niederschrift].

1.2. Die Bauanzeige vom 4. Mai 2022 langte am selben Tag bei der bB ein. Die Anzeige enthielt weder Angaben über die Gesamtnennleistung noch Angaben hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung (Betriebskonzept), insbesondere ob diese im Rahmen eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt wird. Dem Verbesserungsauftrag der bB vom 7. Juni 2022 entsprach der Bf mit Eingabe vom 14. Juni 2022, bei der bB am 15. Juni 2022 eingelangt (Nennleistung 11 kWp, Nutzung für Eigenbedarf Beheizung Wohnhaus und Aufladung Elektrofahrzeug des Bf) [Bauanzeige, Mängelbehebungssauftrag, Verbesserung, ON1ff des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr x der KG A [Auszug Grundbuch, Beilage Niederschrift], das laut dem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Ansfelden die Widmung „Grünland“ aufweist [Auszug DORIS, Beilage Niederschrift]. Der Bf betreibt keinen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb und liegt der Bauanzeige auch kein Betriebskonzept hinsichtlich der Nutzung der Photovoltaikanlage im Rahmen eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes bei. Vielmehr soll diese dem „privaten Eigenbedarf zur Beheizung [der] Wohnung und Aufladung [des] Elektrofahrzeuges“ des Bf

dienen [Ausführungen Bf, Niederschrift; Verbesserung Bf, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes; gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

1.4. Die bestehende „Lärmschutzwand“ auf dem Baugrundstück wurde baubehördlich weder angezeigt noch angezeigt und nicht untersagt. Hinsichtlich der „Lärmschutzwand“ auf dem Baugrundstück wurden der Baubehörde keinerlei Nachweise zur Erforderlichkeit der Erreichung eines ausreichenden Lärmschutzes (§ 49 Abs 3 Oö. BauTG 2013) vorgelegt [Ausführungen des Vertreters der bB, Niederschrift].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere aus den Projektunterlagen und den ergänzenden Ausführungen des Bf sowie der bB im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 25 Abs 1 Z 7a Oö. BauO 1994 sind folgende Bauvorhaben der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen: die Anbringung oder Errichtung von nach dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen sowie von thermischen Solaranlagen, a) soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder b) soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen.

1.2. Gemäß § 25 Abs 1 Z 15 Oö. BauO 1994 sind folgende Bauvorhaben der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen: die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als drei Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände.

1.3. Gemäß § 30 Abs 5 erster Satz Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

1.4. Gemäß § 30a Abs 3 Oö. ROG 1994 dürfen über § 30 Abs 5 erster Satz hinaus frei stehende Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen im Grünland nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderausweisung die Errichtung zulässt. Davon ausgenommen sind frei stehende Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche bis 50 m².

1.5. Gemäß § 49 Abs 2 Oö. BauTG 2013 dürfen, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe. Eine Überschreitung der Höhe für Zwecke des Sichtschutzes ist jedoch nicht zulässig. Gemäß Abs 3 par cit gelten für Lärm- und Schallschutzwände die Bestimmungen der Abs 1 und 2 par cit sinngemäß mit der Maßgabe, dass die im Abs 2 par cit festgelegte Höhenbeschränkung nur überschritten werden darf, soweit dies zur Erreichung eines ausreichenden Lärmschutzes erforderlich ist.

2.1. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

2.2. Fallbezogen beabsichtigt der Bf ausschließlich (die ebenfalls dargestellte „Lärmschutzwand“ ist nicht Teil des Bauvorhabens [„Eine Anzeige einer 3 m hohen Lärmschutzwandwand erfolgt nicht“, ergänzende Stellungnahme, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes]) die Anbringung von Photovoltaikmodulen auf einer bestehenden „Lärmschutzwand“, deren Tragkonstruktion (Stahlprofile) eine Höhe von rund 5,05 Metern und deren Füllpaneele eine Höhe von rund 3,05 Metern über dem anschließenden Gelände erreichen. Diese Lärmschutzwand besteht somit aus einer Tragkonstruktion mit Füllpaneelen, die gemeinsam ein einheitliches Bauwerk (nämlich die „Lärmschutzwand“) bilden. Durch die Überschreitung der maßgeblichen Höhe von drei Metern (§ 25 Abs 1 Z 15 Oö. BauO 1994), unterliegt das Bauwerk der Anzeigepflicht. Da die bestehende „Lärmschutzwand“ bislang weder angezeigt noch angezeigt und nicht untersagt wurde, handelt es sich um ein konsensloses Bauwerk. Mit anderen Worten beabsichtigt der Bf die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf einem konsenslosen Bestandsbauwerk.

2.3. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist es allerdings für die Frage der Bewilligungsfähigkeit von Bedeutung, ob bei Zu- oder Umbauten oder sonstigen baulichen Änderungen der Bestand rechtmäßig ist (siehe VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291 zur Rechtslage in Oberösterreich; vgl auch VwGH 1.4.1993, 91/06/0005 und 18.5.1995, 94/06/0266 zur Rechtslage in der Steiermark). Der rechtmäßige Bestand bildet daher eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung eines Zu- oder Umbaus [VwGH 1.4.1993, 91/06/0005: „Da der

Zubau eine horizontale oder vertikale Vergrößerung eines (rechtmäßig) bestehenden Baues darstellt, setzt die rechtmäßige Ausnützung einer derartigen Bewilligung zum Zubau das Bestehen eines konsentierten Baues, der durch den Zubau erweitert werden sollte, voraus“]. Dieser Gedanke lässt sich ebenso auf die hier vorliegende Konstellation übertragen, in der auf einem bestehenden Bauwerk ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben verwirklicht werden soll.

2.4. Geht man mit dem Bf davon aus, dass der Raumordnungsgesetzgeber die Errichtung von an baulichen Anlagen angebrachten Photovoltaikanlagen in jeder Widmung als zulässig erachtet [siehe dazu die vom Bf zitierten Materialien zum Oö. ROG 1994 (BlgLT AB1471/2015, 27. GP, 13), wonach die Errichtung „von nicht freistehende[n] Photovoltaikanlagen (also soweit sie an baulichen Anlagen angebracht sind) generell in jeder Widmung zulässig“ sei], kommt der Rechtmäßigkeit des Bestandsbauwerkes erhebliche Bedeutung zu, erfolgt doch bei dieser Rechtsansicht die Prüfung der Widmungskonformität lediglich hinsichtlich des Bauwerks, an dem die Photovoltaikanlage angebracht werden soll.

2.5. Geht man von der gegenteiligen Rechtsansicht hinsichtlich der widmungsrechtlichen Zulässigkeit der Anbringung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Bauwerken aus (wofür der Wortlaut des Gesetzes ins Treffen geführt werden kann, da § 30 Abs 5 erster Satz Oö. ROG 1994 von der Errichtung von „Anlagen“ spricht, wozu „Photovoltaikanlagen“ gemäß § 25 Abs 1 Z 7a Oö. BauO 1994 wohl unbestritten rechnen, § 30a Abs 3 leg cit ausschließlich Regelungen für „frei stehende“ Photovoltaikanlagen trifft und sich die Regelungen in § 21 Abs 5 leg cit ausschließlich auf Baulandwidmungen beziehen [„Nicht im Bauland errichtet werden dürfen“] und im Regelungskontext anzunehmen ist, dass der Landesgesetzgeber mit der Wendung „Widmungen“ in den Materialien zur Einführung des § 21 Abs 5 Oö. ROG 1994 die dort näher geregelten „Baulandwidmungen“ verstanden wissen wollte), ist auch die Anbringung von Photovoltaikanlagen an der Widmung des Baugrundstückes zu messen. Liegt aber eine „Anlage“ vor, darf diese im Grünland nur errichtet werden, wenn diese nötig ist, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen (§ 30 Abs 5 Oö. ROG 1994). Da der Bf beabsichtigt, die Photovoltaikanlage für den „privaten Gebrauch“ zu nutzen (ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb liegt gar nicht vor), widerspricht das Bauvorhaben (auch) der Widmung des Baugrundstückes.

2.6. Selbst wenn man der Rechtsansicht der bB folgen und im Bauvorhaben des Bf eine sog „frei stehende“ Photovoltaikanlage erblicken würde, läge ein Widerspruch zur Widmung des Baugrundstückes vor, da weder die Voraussetzung des § 30 Abs 5 erster Satz Oö. ROG 1994 (Notwendigkeit für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb) noch des § 30a Abs 3 leg cit, nämlich eine Modulfläche von höchstens 50 Quadratmetern, vorliegen (hier: über 60 Quadratmeter).

2.7. Im Ergebnis kann der bB nicht entgegen getreten werden, wenn sie unter Einhaltung der Achtwochenfrist (mangels Angaben über die Nennleistung sowie der beabsichtigten Nutzung vor dem Hintergrund der Grünlandwidmung lag zunächst keine „vollständige und ordnungsgemäß belegte“ Bauanzeige vor – die Untersagungsfrist begann somit am 15. Juni 2022 zu laufen und endete am 10. August 2022, wobei die bB den Bescheid vor diesem Tag abfertigte, weshalb den Ereignissen nach der Abfertigung keine verfahrensrechtliche Bedeutung mehr zukommt) die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens untersagt hat. Dem Bauvorhaben mangelt es einerseits an der Voraussetzung des Vorliegens eines rechtmäßigen Bestandes und widerspricht andererseits – unabhängig von seiner rechtlichen (frei stehend oder auf Bauwerk angebracht) Einordnung – der Widmung des Baugrundstücks.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beurteilenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp (rechtmäßiger Bestand als Bewilligungsvoraussetzung) bzw anhand des klaren Wortlautes des Gesetzes („Anlage“ in § 30 Abs 5 erster Satz Oö. ROG 1994) beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil